

## SATZUNG

### des Kindergruppe Till Eulenspiegel e.V.

#### (Satzung eines gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins mit Beirat)

#### 1. Abschnitt – Allgemeines

##### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kindergruppe Till Eulenspiegel“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig zu VR 3213 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

##### § 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern im Vorschul- und Schulalter. Er soll Kindern die Möglichkeit zum sozialen Lernen in Gruppen gegeben.
- (4) Zu diesem Zweck betreut der Verein Kinder und Familien in Tageseinrichtungen.

##### § 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.

- (2) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann sich zur Verwirklichung seines Zwecks oder zur Reduzierung des wirtschaftlichen Risikos an anderen Gesellschaften beteiligen. Zu diesem Zwecke darf er unter seiner Aufsicht und Kontrolle stehende Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften) gründen oder sich an ihnen beteiligen.

## 2. Abschnitt – Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (Abs. 3) und
  - b) Fördermitgliedern (Abs. 2)
- (2) Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne sich in ihm einzubringen (Fördermitglieder).
- (3) Mitglieder, die nicht Fördermitglieder i.S.d. Abs. 2 sind, sind ordentliche Mitglieder.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben ist.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (s. § 12 h).
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

## § 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 3) haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder (§ 4 Abs. 2) haben das Recht, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des ermäßigten Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördermitglieder (§ 4 Abs. 2) haben kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen (§ 9 Abs. 1) verpflichtet.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 3),
  - b) Ausschluss des Mitglieds (Abs. 2),
  - c) Tod des Mitglieds.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - a) grob gegen die Satzung,
  - b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
  - c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- (3) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Den Mitgliedern können in besonderen Fällen die Mitgliedsbeiträge gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

## 3. Abschnitt – Organisation des Vereins

### § 10 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 11),
  - b) der Vorstand (§ 14) sowie
  - c) der Beirat (§ 19).
- (2) Die Mitglieder dieser Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (3) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirats können eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG der Mitglieder des Vorstands und des Beirats beschließen.

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse ist möglich) gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand über die Vereinsgeschäftsstelle beantragen.
- (6) Falls weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden müssen, wird die ergänzte Tagesordnung bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, unter Nutzung elektronischer Medien (online/virtuell) oder hybrid (Kombination von Präsenz- und elektronischer Form) durchgeführt werden. Die Form ist bei der Einladung bekannt zu geben.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands und des Beirats,
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats,

und Entscheidungen über

- e) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
- f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des ermäßigten Jahresbeitrags,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Berufung eines abgelehnten Bewerbers,
- i) die Berufung gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstands,
- j) den Vollzug der Verleihung von Mitgliederauszeichnungen,
- k) die Abberufung des Vorstands und des Beirats oder deren Mitglieder
- l) die Auflösung des Vereins.

### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Die Mitglieder können durch eine einfache Mehrheit eine andere Art der Abstimmung bestimmen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss erneut abgestimmt werden, sollte dann erneut Stimmgleichheit bestehen, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und seinem 1. Stellvertreter (gleichzeitig Finanzvorstand) und 2. Stellvertreter (gleichzeitig Schriftführer). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Ein-

zelfall mit mehr als 30.000,00 EUR (brutto) belasten, ist die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als dazu die Zustimmung des Beirats erforderlich ist. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 EUR (brutto) bedarf es im Innenverhältnis eines zustimmenden Vorstandsbeschlusses.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur nicht vom Verein abhängig beschäftigte Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens sechs Monaten zugehörig sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen 1. und 2. Stellvertreter.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen. Der Finanzvorstand soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachkundig sein.
- (5) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Austritt als Vereinsmitglied, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.

## § 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er soll Beschlüssen und Empfehlungen des Beirats Folge leisten.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- b) die Erstellung eines Jahresberichts,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen des Geschäftsführers.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäfte des Vereins werden durch einen oder mehrere hauptamtlich tätige Geschäftsführer geführt. In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder können die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

## § 16 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind. Es gilt § 11 Abs. 7.
- (2) Ein Vorstand kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten (Text-) Form (z.B. Email) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## § 17 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Beirates für die Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und Angestellter des Vereins. Er soll eine übliche Vergütung erhalten. Er ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren

Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstands. Es gelten die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 2. Näheres regelt der Geschäftsführeranstellungsvertrag.

- (3) Der Geschäftsführer hat im Beirat Sitz und Stimme, soweit nicht sein Arbeitsverhältnis berührt ist.

### **§ 18 Vereinsgeschäftsstelle**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von dem hauptamtlichen Geschäftsführer des Vereins geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt. In Vertretung der Geschäftsführung wird die Geschäftsstelle von dem Vorstand, dem Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter, geleitet.

### **§ 19 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die sich aus qualifizierten Vertretern aus Wirtschaft und Politik, den Mitgliedern des Vereins sowie dem Betriebsratsvorsitzenden, dem Elternratsvorsitzenden und einem Geschäftsführer zusammensetzen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) In den Beirat können neben den in Abs. 1 genannten Amtsträgern nur natürliche Personen gewählt werden die das 25. Lebensjahr vollendet und eine berufliche Qualifikation verbunden mit einer Fachkompetenz erworben haben, welche dem Verein dienlich ist. Eine – auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.
- (3) § 14 Abs. 5 gilt für den Beirat entsprechend.

### **§ 20 Aufgaben des Beirats**

Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung in (allen) wichtigen Vereinsangelegenheiten und gibt Empfehlungen für die Geschäftsführung ab. Zum Zweck seiner Aufgabenerfüllung informiert er sich über die Begebenheit des Vereins und der Vereinsmitglieder. Bei Rechtsgeschäften nach § 14 Abs. 2, beschließt er über die Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft.

## § 21 Beschlussfassung des Beirats

Für die Beschlussfassung des Beirats gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung des Vorstands gemäß § 16 mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Beschlussfähigkeit mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind.

## § 22 Vereinsausschüsse

Der Verein kann Ausschüsse bilden. Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand und die Geschäftsführung bei den ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung von Vereinsausschüssen werden durch den Beirat bestimmt.

## 4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

### § 23 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### § 24 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 13 Abs. 7.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

### § 25 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk in der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 16.12.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts und des Registergerichts in Kraft.

Braunschweig, den 16.12.2024



Rianne Sand  
Vorstand



Elena Hedel  
Vorstand